



Mindesthaltungsbedingungen

Fassung vom 23.04.2005; in der geänderten Fassung vom 17.06.2023

Präambel

Der Australian Shepherd als auch der Miniature American Shepherd ist ein sind aktiver und intelligenter Hunde. Sie sollen ihrem individuellen Bewegungsbedürfnis entsprechend bewegt und beschäftigt werden. Eine ausschließliche Zwingerhaltung ist verboten. Dem Hund sollen soziale Kontakte mit Mensch und Tier ermöglicht werden, möglichst sollte er als Familienmitglied gehalten werden. Der Hund sollte in guter Konstitution gehalten werden, was Pflege aber insbesondere auch die körperliche Verfassung betrifft. Auf die korrekte Ernährung ist insbesondere bei heranwachsenden Hunden (Vermeidung von Übergewicht), bei trächtigen Hündinnen und bei den Senioren zu achten.

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGB1.I.S.1106) verlangt, dass:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.*
- 3. Muß über die angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*

Die Selbstverständlichkeit sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die vom CASD eingesetzten Zuchtwarte, die sowohl bei der Zuchtzulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die Zuchtbuchstelle des CASD weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:

Welpen

Hunde bis zur 16. Lebenswoche.

Zuchthunde

- Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe BKD),
- Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben,

- Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben.

Züchter

Eigentümer oder Besitzer zuchtfähiger Hunde, der einen im CASD eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger

Im Folgenden die unter C. aufgeführte Haltungsform von Australian Shepherd; die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der CASD gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informiert und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Fütterung wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Zur Pflege gehört in jedem Fall die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung;
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten);
- der Krallenlänge;
- der Sauberkeit von Ohren und Augen;
- die regelmäßige Impfung muss gegen Tollwut, Parvovirose, Staupe, Leptospirose und Hepatitis erfolgen, sie kann gegen Zwingerhusten erfolgen. Erweiterungen sind vorbehalten.
- regelmäßige Fellpflege

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Halter die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob er den gestellten Anforderungen nachkommt.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Ist dies nicht der Fall, können dem Züchter vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Hat der Züchter eine §11-Genehmigung ist diese dem CASD vorzulegen.

1. Es ist folgende Haltungsform zwingend vorgeschrieben:

- Haltung im Haus bzw. in der Wohnung (ausschließliche Haltung im Außenzwinger oder in Zwingeranlagen ist verboten)
- Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in der Wohnung oder im Haus ist nicht zulässig, es muss ein Freilauf am Haus vorhanden sein.

- Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht, z.B.: im Souterrain oder Keller, so müssen die Räume folgenden Bedingungen entsprechen:
 - Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
 - Die Abtrennung von Einzelräumen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht daran verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeiten nach vorne geboten wird. Im gleichen Einzelraum müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können. Einzelräume müssen Zugang zum Freiauslauf haben. Räume ohne Freiauslauf müssen mindestens 10 m² groß sein. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein, wobei Zugluft zu vermeiden ist.
 - Jedem Hund müssen mindestens 6 m² (bis 50 cm Widerristhöhe) bzw. 8 m² (50-65 cm Widerristhöhe) zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund wird die Hälfte mehr gefordert.
 - Die Räume müssen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
 - Jedem Hund muss eine wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.

2. Für tragende, werfende oder / und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der folgenden Anforderungen entsprechen muss:

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf inkl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 5 Hunden nicht kleiner sein als 9 m² bei Miniature American Shepherd und 12 m² bei Australian Shepherds
- Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird. Spätestens drei Tage vor der zu erwarteten Geburt bis zum Absetzen der Welpen ist der Hündin eine Wurfkiste zur Verfügung zu stellen. Die Wurfkiste muss der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl der Welpen angemessen sind; insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt der Wurfkiste liegen können, die Innenseite der Wurfkiste muss mit Abstandshaltern ausgestattet sein.
- An die Wurfkiste muss ein ca. 9 m² bei Miniature American Shepherd und 12 m² für Australian Shepherd Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist. Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, der von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B.: das Dach der Wurfkiste dienen.
- Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf ca. 18° - 20° C temperierbar sein, evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich. Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut belüftet sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens

1/6 der Bodenfläche betragen. Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben und darf maximal 250m entfernt sein, der wie folgt beschaffen sein sollte:

- Die Freifläche sollte min. 40m² umfassen. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann; In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hausraumes an einem trockenen, windgeschütztem Ort aufzuhalten. Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.
3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
4. Folgende Punkte (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus:
- Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen muss. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein. Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Es ist zudem regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen. Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
 - Die Forderung des §2.2 TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in Käfigen (auch Tiertransportboxen) verboten ist, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Wer mehrere Hunden auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, des Verhaltens oder des Gesundheitszustand des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.
 - Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.
 - Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter den Hunden die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von dem Züchtergremium des CASD am 23.04.2005 beschlossen und verabschiedet.